

RS Vwgh 2000/9/18 2000/17/0130

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.2000

Index

- L34004 Abgabenordnung Oberösterreich
- L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
- Oberösterreich
- L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
- L82004 Bauordnung Oberösterreich
- L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

Norm

- BauO OÖ 1976 §20 Abs1 idF 1988/033;
- BauO OÖ 1976 §20 Abs14 idF 1998/033;
- BauO OÖ 1976 §20 Abs9 litc idF 1988/033;
- LAO OÖ 1984 §3 Abs1;

Rechtssatz

Nach § 3 Abs 1 OÖ LAO entsteht der Abgabenanspruch grundsätzlich, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschrift die Abgabepflicht knüpft. Dies ist gem § 20 Abs 1 OÖ BauO 1976 vorliegendenfalls die im Jahr 1991 erfolgte Bewilligung des durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossenen Bauplatzes der Abgabepflichtigen. Der Entstehung des Abgabenanspruches wäre § 20 Abs 9 lit c OÖ BauO 1976 nur dann entgegengestanden, wenn - bezogen auf den Zeitpunkt der Erteilung der Bauplatzbewilligung - dort lediglich der Umbau eines bestehenden Gebäudes geplant gewesen wäre, durch den die bisher zur Verfügung stehende Wohnfläche bzw Nutzfläche höchstens um 50 m² vergrößert worden wäre. Nachträgliche Sachverhaltsänderungen sind für die Abgabenbemessung allenfalls dann von Bedeutung, wenn sie nach § 20 Abs 14 OÖ BauO 1976, der auf § 20 Abs 9 OÖ BauO 1976 verweist, zu einer Neubemessung der Abgabe zu führen haben, wenn also bei der Erteilung der Bauplatzbewilligung eine Wohnflächenänderung bzw Nutzflächenänderung von über 50 m² geplant war, später aber eine Baubewilligung für ein Vorhaben, welches keine 50 m² übersteigende Erweiterung der Wohnfläche bzw Nutzfläche zur Folge hat, erteilt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000170130.X02

Im RIS seit

23.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at